

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
17. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 17(11)331**

19. November 2010

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 22. November 2010 zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (BT-Drs.: 17/3404)

b) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Matthias W. Blrkwald, Diana Golze, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Maßnahmen zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenz- und Teilhabeminimums (BT-Drs.: 17/2934)

c) Antrag der Abgeordneten Fritz Kuhn, Markus Kurth, Brigitte Pothmer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Menschenwürdiges Dasein und Teilhabe für alle gewährleisten (BT-Drs.: 17/3435)

d) Antrag der Abgeordneten Britta Haßelmann, Markus Kurth, Alexander Bode, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Leistungskürzungen bei den Unterkunftskosten im Arbeitslosengeld II verhindern - Vermittlungsverfahren mit den Ländern aufnehmen (BT-Drs.: 17/3058)

e) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (BT-Drs.: 17/3631)

f) Antrag der Abgeordneten Gabriele Hiller-Ohm, Anette Kramme, Elke Ferner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes durch eine transparente Bemessung der Regelsätze und eine Förderung der Teilhabe von Kindern umsetzen (BT-Drs. 17/3648)

**Dr. Irene Becker****I. Vorbemerkung**

Wegen der kurzfristig beschlossenen Vorverlegung der öffentlichen Anhörung zu den genannten Gesetzentwürfen und Anträgen um eine Woche und entsprechend des Abgabetermins für die schriftliche Stellungnahme ist der den Sachverständigen verbliebene Zeitrahmen sehr knapp. Deshalb beschränken sich die folgenden Ausführungen auf einige wesentliche Punkte. Sie sind zudem auf die vorgesehenen bzw. beantragten Vorschriften zur Bemessung der Regelbedarfe konzentriert und berühren

angrenzende gesetzliche Neuregelungen allenfalls am Rande. Aus sachverständiger Sicht ist es ohnehin empfehlenswert, das zum Januar 2011 anstehende Gesetz auf die Reform der Berechnung des soziokulturellen Existenzminimums zu beschränken und weitere in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommene Regelungsbereiche (Kosten der Unterkunft, Erwerbstätigenfreibeträge, Sanktionen) ebenso auszugliedern wie darüber hinausgehende Folgeregelungen (Asylbewerberleistungsgesetz).

Im Zentrum der Stellungnahme steht der Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, BT-Drs. 17/3404. Aus den diesbezüglichen Beurteilungen ergibt sich teilweise unmittelbar die Einschätzung von einzelnen Forderungen in den vorliegenden Anträgen, so dass die Ausführungen zu den Anträgen vergleichsweise kurz gehalten werden.

## II. Zum Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Ausgangspunkt der Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf (GE) der Fraktionen der CDU/CSU und FDP ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 9. Februar 2010. Mit diesem höchstrichterlichen Spruch wurden die derzeitigen Regelleistungen nach dem SGB II für unvereinbar mit dem nach Artikel 1 Grundgesetz (GG) gebotenen Schutz der Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip des Artikel 20 GG erklärt (BVerfG, 1 BvL 1/09). Dabei hat das BVerfG insbesondere methodische Mängel der bisherigen Praxis der Regelleistungsbemessung gerügt. Dementsprechend wird die Frage der Umsetzung des Urteils im Gesetzentwurf hauptsächlich unter methodischen Aspekten geprüft.

- a) Ein wesentlicher Kritikpunkt des BVerfG bezieht sich auf den bisherigen Entscheidungsträger, der über das, was als Existenzminimum zu gelten habe, bestimmt. Auf der Basis des Rechtsstaats- und Demokratieprinzips erklären die Richterinnen und Richter die Festlegung der Höhe des menschenwürdigen Existenzminimums auf dem Verordnungswege (Regelsatzverordnung) für nicht verfassungsgemäß und fordern für die Zukunft dafür ein Parliamentsgesetz. Im Zusammenhang mit dem gleichzeitig formulierten Transparenzgebot sollen Entscheidungsprozess und -findung also von der Exekutive auf die Legislative verlagert werden. Dem Tenor des Urteils hätte entsprochen, das Parlament bereits vor der Vergabe von Aufträgen für Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2008 an das Statistische Bundesamt einzubeziehen. Denn mit der Konzipierung der erforderlichen Berechnungen erfolgen implizit eine Ausfüllung des vom Gericht anerkannten politischen Gestaltungsspielraums und entscheidende inhaltliche Festlegungen für das soziokulturelle Existenzminimum, die allein dem Gesetzgeber zukommen (BVerfG, Rn. 136). Mit dem bisherigen Verfahren wurden die Informations- und Eingriffsmöglichkeiten des Parlaments beschränkt.
- b) Eine sachdienliche Anwendung des Statistikmodells zur Bedarfsermittlung erfordert eine Bereinigung der den Auswertungen zugrunde liegenden Grundgesamtheit um die Anspruchsberechtigten. Andernfalls würden die Ergebnisse im Wesentlichen auf Zirkelschlüssen (von den Ausgaben der Leistungsberechtigten auf deren Bedarf) basieren. Bei den dem Gesetzentwurf

zugrunde liegenden Sonderauswertungen der EVS 2008 wurden die Grundsicherungsbeziehenden nur insofern ausgeklammert, als sie nicht infolge von Sonderregelungen (Erwerbstätigenfreibeträge, nicht anzurechnende Einkommensarten, übergangsweise gewährte Zuschläge) ein Gesamteinkommen knapp oberhalb der Regelbeträge zur Sicherung des Lebensunterhalts (inklusive der Leistungen für Unterkunft und Heizung) erreichten. Damit sei ein trennschärferer Ausschluss von Zirkelschluss Haushalten erreicht als bei den Auswertungen der EVS 2003, die der derzeit noch geltenden Regelleistungsbemessung zugrunde liegen (S. 143 des GE). Diese Abgrenzung der Grundgesamtheit ist unter methodischen Gesichtspunkten allerdings problematisch: Da die Vermeidung von Zirkelschlüssen nur rudimentär mit Bezug auf das bisherige und damit nicht verfassungsgerecht ermittelte Grundsicherungsniveau erfolgen kann, verbleiben wahrscheinlich Bevölkerungsgruppen, die nach verfassungskonformer Leistungsbemessung anspruchsberechtigt gewesen wären, in der Grundgesamtheit und damit in der Referenzgruppe. Um diesem letztlich nicht gänzlich behebbaren Problem zumindest tendenziell entgegenzutreten, wäre die Ausklammerung aller Grundsicherungsbeziehenden aus der Grundgesamtheit empfehlenswert.

- c) Neben Grundsicherungsbeziehenden müssten auch Haushalte, die einen Grundsicherungsanspruch nicht wahrnehmen und demnach noch unterhalb des Grundsicherungsniveaus leben (verdeckte Armut), ausgeklammert werden. Dies wurde vom BVerfG angemahnt: „Der Gesetzgeber bleibt freilich entsprechend seiner Pflicht zur Fortentwicklung seines Bedarfsermittlungssystems verpflichtet, bei der Auswertung künftiger Einkommens- und Verbrauchsstichproben darauf zu achten, dass Haushalte, deren Nettoeinkommen unter dem Niveau der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch inklusive der Leistungen für Unterkunft und Heizung liegt, aus der Referenzgruppe ausgeschieden werden.“ (BVerfG, Rn. 169). Dem wird der vorliegende Gesetzentwurf nicht gerecht, da ein Ausschluss dieser Haushalte aus der Grundgesamtheit bisher auch nicht ansatzweise erfolgt ist. Als Begründung dafür wird angeführt, dass sich das Problem der verdeckten Armut deutlich vermindert habe und zudem die komplizierten Berechnungen weder durch die Wissenschaft noch durch das Statistische Bundesamt zu leisten seien (S. 144 des GE). Dem kann aus sachverständiger Sicht nicht gefolgt werden.
  - Vorliegende Schätzungen auf der Basis des Sozio-oekonomischen Panels weisen auf ein weiterhin hohes Ausmaß der Nichtinanspruchnahme zustehender Sozialleistungen von etwa 40% hin.<sup>13</sup> Entsprechende

<sup>13</sup> Bruckmeier, Kerstin, Jürgen Wiemers (2010): A New Targeting – A New Take-Up? Non-Take-Up of Social Assistance in Germany after Social Policy Reforms. SOEP Papers on Multidisciplinary Panel Data Research, No. 294, Deut-

Simulationsrechnungen auf Basis der früheren EVS (1998 und 2003) haben bisher zwar zu geringeren Zahlen über verdeckte Armut geführt – auch der Nachweis von Sozialhilfe- bzw. Grundsicherungsbeziehenden ist erfahrungsgemäß in der EVS vergleichsweise gering. Dies ist jedoch keine Rechtfertigung dafür, das Problem als vernachlässigbar zu erachten.

- Es ist unbestritten, dass mit Simulationsrechnungen die Nichtinanspruchnahme zustehender Grundsicherungsleistungen nur näherungsweise geschätzt werden kann. Dies rechtfertigt jedoch nicht die strikte Ablehnung jedweder „Minimallösung“, mit der zwar nicht alle, aber doch zumindest die eindeutig in verdeckter Armut lebenden Familien ausgeklammert werden könnten. Der vorliegenden Studien zur Bedarfsbemessung zugrunde liegende Ansatz, Haushalte mit einem Nettoeinkommen unterhalb des durchschnittlichen haushaltstypischen Bedarfs aus den Analysen auszuklammern, wird mit Verweis auf die faktisch stark streuenden Kosten der Unterkunft kritisiert. Dem könnte ohne großen Aufwand durch die Berechnung einer „individuellen Einkommensuntergrenze“ begegnet werden: Summe der pauschalen Regelleistungen 2008 + Nettokaltmiete + Betriebskosten + (Energiekosten – Ausgaben für Strom), wobei für die berücksichtigungsfähigen Kosten der Unterkunft eine Obergrenze in Anlehnung an das Wohngeldgesetz denkbar wäre. Haushalte, die wegen einzelner Absetz- bzw. Freibeträge oder Einkommensstrukturen trotz Überschreitens dieser Einkommensuntergrenze anspruchsberechtigt sind, würden in der Grundgesamtheit verbleiben – es wäre also eine „vorsichtige“ Bereinigung des auszuwertenden Datensatzes.
- d) Die dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Ableitung kindspezifischer Bedarfe ist auf der Basis des Ausgabeverhaltens der Paare mit einem Kind erfolgt und entspricht insoweit den Vorgaben des BVerfG. Der elterliche Bedarf wird aber ebenso wie der Erwachsenenbedarf generell aus den durchschnittlichen Konsumausgaben des unteren Einkommensbereichs der Alleinstehenden abgeleitet. Dies ist methodisch inkonsequent. Denn der Bemessung des kindlichen Existenzminimums liegt eine Aufteilung von Haushaltsausgaben auf Kind und Eltern unter Berücksichtigung von Haushaltsgrößenersparnissen zugrunde; Letztere sind nur gerechtfertigt, wenn die den Eltern zugerechneten Fixkos-

ches Institut für Wirtschaftsforschung Berlin, S. 11; Becker, Irene (2010): Kindergrundsicherung, Kindergeld und Kinderzuschlag: eine vergleichende Analyse aktueller Reformvorschläge. Arbeitspapier Nr. 7 des Projekts „Soziale Gerechtigkeit“, Goethe-Universität Frankfurt a. M., gefördert durch die Hans-Böckler-Stiftung, S. 137. Die Differenzierung nach Familientypen bei Becker (2010, a. a. O.) ergibt etwa 1 Mio. Alleinstehende und gut 0,5 Mio. Paare mit Kind(ern) (knapp 2,2 Mio. Personen in Paarfamilien mit Kind(ern)) in verdeckter Armut.

ten tatsächlich gedeckt sind. Dies ist infolge der Bezugnahme auf den anderen Referenzhaushaltstyp der Alleinstehenden aber nicht gewährleistet. Damit ist nicht gesichert, dass der Familienbedarf ausreichend gedeckt wird.

- e) Bei den dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Sonderauswertungen wurden für Alleinstehende einerseits und Familien andererseits unterschiedliche Referenzeinkommensbereiche herangezogen – zum Einen die unteren 15%, zum Anderen die unteren 20%. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird ausgeführt, damit erfolge jeweils eine Betrachtung des reichlich unteren Quintils entsprechend dem Urteil des BVerfG; diese Quintilsdefinition bezieht sich aber auf eine Gruppe einschließlich der vorab ausgeklammerten Haushalte, also nicht auf die bereinigte Grundgesamtheit, was einer sachgerechten Quantilsabgrenzung nicht gerecht wird.<sup>14</sup> In der Begründung des GE wird im Weiteren argumentiert, die Bezugnahme auf die unteren 20% der bereinigten Grundgesamtheit der Einpersonenhaushalte würde wegen der großen Zahl der vorab ausgeklammerten alleinstehenden Grundsicherungsbeziehenden zu einer Verschiebung der Abgrenzung nach oben hin zu höheren Einkommen führen. Dem kann aus sachverständiger Sicht nicht gefolgt werden, zumal die Einkommensverteilung oberhalb der Grundsicherungsschwelle überhaupt nicht untersucht worden ist. Es gibt keine Hinweise darauf, dass das Quintil der Alleinstehenden oberhalb der Grundsicherungsschwelle weiter „nach oben“ streut als das Quintil der Paare mit einem Kind oberhalb der für sie relevanten Grundsicherungsschwelle. Ein Vergleich der Quintilsobergrenzen legt eher das Gegenteil nahe.<sup>15</sup> Somit ist die Bezugnahme auf zwei unterschiedlich abgegrenzte Quantile für die beiden Haushaltstypen weder stichhaltig noch urteilskonform.<sup>16</sup> Sie ist methodisch nicht begründbar

<sup>14</sup> Die in den missverständlichen Tabellen auf S. 144/145 des GE unter E (=B+D) genannte Gruppe der „bei Durchschnittskonsumbildung berücksichtigten Haushalte“ ist eben *nicht* die Gruppe, die der Durchschnittsbildung zugrunde liegt; Letztere wurde vielmehr aus C („Basis der Referenzgruppenbildung“) abgeleitet. Die Tabelle zur hochgerechneten Zahl der Einpersonenhaushalte auf S. 144/145 des GE enthält zudem einen inhaltlich bedeutsamen Fehler: In der Zeile D werden unter dem Titel „20% von C“ für 2008 15% der Basis der Referenzgruppenbildung (C) ausgewiesen (2,126 Mio.).

<sup>15</sup> So entsprechen die bei den Sonderauswertungen der EVS 2008 abgeleiteten Quintilsobergrenzen der Paarfamilien mit einem Kind (je nach Alter des Kindes: 2.178 €, 2.476 €, 2.544 €) dem 2,2fachen bis 2,6fachen der Quintilsobergrenze (990 €) bei den Alleinstehenden. Bei den gängigen Bedarfsgewichtungen von Haushaltseinkommen würden sich tendenziell geringere Familieneinkommen, die dem bei Alleinstehenden resultierenden Betrag von 990 € äquivalent sind, ergeben. Auf Basis der alten OECD-Skala (1,0/0,7/0,5) ergibt sich 2,2fache bis 2,4fache als äquivalentes Familieneinkommen, auf Basis der modifizierten Äquivalenzskala (1,0/0,5/0,3) nur das 1,8fache bis Doppelte des Einkommens von Alleinstehenden.

<sup>16</sup> Dass die Zahl der ausgeschlossenen Einpersonenhaushalte sich für 2008 im Vergleich zu 2003 vervielfacht hat, ist eine Folge der unzureichenden Vorgehensweise bei den

und erscheint als willkürlich. Letztlich sind damit die Größe des Referenzeinkommensbereichs und die Bandbreite der Einkommen oberhalb des Grundsicherungsniveaus von der relativen Häufigkeit der Leistungsbeziehenden beim jeweiligen Haushaltstyp abhängig, wofür es keinen sachlichen Grund gibt. Mit der dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Vorgehensweise wird implizit der Referenzeinkommensbereich umso stärker begrenzt, je größer das (sichtbare) Ausmaß von Unterstützungsbedürftigkeit ist.

- f) Mit dem Entwurf des RBEG ist durch vielfältige Ausklammerungen einzelner Güter als „nicht regelbedarfsrelevant“ eine weit reichende Vermischung von Statistik- und Warenkorbmodell angelegt, die methodisch wie normativ problematisch ist. Grundsätzlich räumt das BVerfG dem Gesetzgeber zwar einen Spielraum ein bei wertenden Entscheidungen, welche Ausgaben zum Existenzminimum zählen (BVerfG, Rn. 171). Derartige normative Setzungen dürfen aber der Funktionsweise des Statistikmodells nicht zuwider laufen, so dass der Ermessensspielraum begrenzt ist. Dementsprechend betont das BVerfG in seiner Urteilsbegründung, dass der Pauschalbetrag so zu bestimmen ist, dass ein Ausgleich zwischen verschiedenen Bedarfspositionen möglich ist und der Hilfebedürftige sein Verbrauchsverhalten so gestalten kann, dass er mit dem Festbetrag auskommt (BVerfG; Rn. 205, s. a. Rn. 172). Zudem sind die zu erbringenden Leistungen an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen auszurichten (Pressemittteilung des BVerfG vom 09.02.2010). Dem wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht ausreichend Rechnung getragen. Mit dem wiederkehrenden Hinweis, dass einzelne Güter nicht zum physischen Existenzminimum zählen, wird der Aspekt der soziokulturellen Teilhabe als einem Bestandteil des Existenzminimums tendenziell vernachlässigt. Dies sei an einigen Beispielen verdeutlicht.
- Die Ausklammerung jeglicher Ausgaben für Alkohol und Tabak schränkt die Bedarfsdeckung auch derjenigen ohne Kauf dieser – gesellschaftlich durchaus üblichen – Güter erheblich gegenüber der Referenzgruppe ein. Zudem entspricht dies einer Bevormundung der Grundsicherungsbeziehenden, die auch ihre sozialen Kontakte tangiert.
  - Bei Familien mit einem Kind von 14 bis unter 18 Jahren werden die Ausgaben für Alkohol und Tabak zu gut einem Drittel dem/der Jugendlichen zugerechnet. Der sich auf die Gütergruppen 1 und 2 beziehende,

von der Arbeitsgruppe „Lebenshaltungsaufwendungen für Kinder“ in den 80er Jahren entwickelte Aufteilungsschlüssel wird also nicht wie bei jüngeren Kindern korrigiert. Die Unterstellung, 13- bis 17jährige würden in etwas stärkerem Maße als ihre Eltern Alkohol und Tabak konsumieren, ist in keiner Weise fundiert oder empirisch belegt; sie kann deshalb nicht als maßgeblich für die Bedarfsbemessung von minderjährigen Jugendlichen akzeptiert werden. Der Nahrungsmittelbedarf von Jugendlichen von 14 bis unter 18 Jahren ist demzufolge im vorliegenden GE zu gering bemessen; er fällt um etwa 15 € höher aus, wenn der von der Arbeitsgruppe „Lebenshaltungsaufwendungen für Kinder“ in den 80er Jahren entwickelte Schlüssel zur Aufteilung von Haushaltsausgaben in kind- und erwachsenenspezifische Beträge analog zum Vorgehen bei jüngeren Kindern korrigiert wird.

- Aus dem Güterbereich „Bildung“ und „sonstige Dienstleistungen“ (EVS 2008) wurden die Ausgaben für Kinderbetreuung (einschließlich Kinderfreizeiten) ausgeklammert, obwohl es bisher keinen allgemeinen Rechtsanspruch von Grundsicherungsbeziehenden auf kostenfreie Nutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen gibt. Vielmehr sind die entsprechenden Regelungen regional sehr unterschiedlich. In Regionen mit Gebührenbefreiungen gelten diese zudem teilweise nicht nur für Familien im Grundsicherungsbezug, vielmehr generell für Geringverdiener – und damit auch für einen Teil der Familien der Referenzgruppe.
- Aus der Gütergruppe „Nachrichtenübermittlung“ wurden die Mobilfunkkosten ausgeklammert. Die Verfügbarkeit eines Mobilfunktelefons entspricht mittlerweile aber der gesellschaftlichen Normalität. Dies spiegelt sich in der EVS 2008 insofern, als sich kaum noch Familien ohne ein Mobiltelefon finden<sup>17</sup> und dementsprechend die Ergebnisse von Sonderauswertungen für diese kleine Teilgruppe, auf die sich die Bemessungen des Bedarfs an Nachrichtenübermittlung durch das BMAS stützen, statistisch wenig bzw. nicht signifikant sind.
- Aus der Gütergruppe „Verkehr“ wurden die Ausgaben für Kraftstoffe und Schmiermittel ausgeklammert, indem die Mobilitätskosten nur der Teilgruppe ohne Ausgaben für Kraftstoff einbezogen wurden. Dies ist zwar eine Verbesserung gegenüber der bisherigen methodisch unhaltbaren Verfahrensweise. Der Ansatz erweist sich dennoch als nicht sachgerecht, da damit – wie bei den Kommunikationsdienstleistungen – von der gesellschaftlichen Normalität abstrahiert und

Auswertungen der EVS 2003 (Ausschluss nur derjenigen mit überwiegendem Sozialhilfebezug), der wegen der Pauschalierung vormals einmaliger Leistungen formal erhöhten Grundsicherungsschwelle und vermutlich gesteigener Häufigkeit von Anspruchsberechtigungen (Wegfall der Arbeitslosenhilfe, die teilweise zu einem deutlich über dem Sozialhilfeniveau liegenden Haushaltseinkommen führte; Ausweitung des Niedriglohnsektors).

<sup>17</sup> Im Referenzeinkommensbereich liegen die Fallzahlen bei den Familien mit einem Kind von 6 bis 13 Jahren und bei denen mit einem Kind von 14 bis 17 Jahren jeweils unter 25.

auf statistisch wenig bzw. nicht signifikante Ergebnisse Bezug genommen wird. Zudem besteht die Gefahr einer Strukturverzerrung der verbleibenden Referenzgruppe dahingehend, dass überproportional Haushalte mit meist nur kurzen Wegen einbezogen werden. Schließlich bleiben durch die Ableitung einzelner Bedarfskomponenten aus dem entsprechenden Ausgabeverhalten nur eines Teils der Referenzgruppe komplementäre Bedarfsstreuungen in anderen Gütergruppen unberücksichtigt. Beispielsweise stehen den bei Pkw-Nutzern möglicherweise etwas höheren Mobilitätskosten vergleichsweise geringe sonstige Kosten gegenüber, da preisgünstiger eingekauft werden kann – Großeinkäufe beim Discounter unter Ausnutzung von Sonderangeboten sind ohne Pkw kaum möglich. Diese unterdurchschnittlichen sonstigen Lebenshaltungskosten gehen in die Bedarfsberechnung ein, nicht aber die damit verbundenen Mobilitätskosten – der Gesamtbedarf wird unterschätzt, da der dem Statistikmodell immanente bereichsübergreifende Ausgleich über- und unterdurchschnittlicher Kosten durch die teilgruppenbezogene Sonderauswertung verhindert wird.

- Angesichts des Transparenzgebots ist es angebracht, die Durchschnittsausgaben für die ausgeklammerten Güterpositionen auszuweisen, um das implizit vorgesehene Zurückbleiben der Leistungsbeziehenden hinter dem Lebensstandard der Referenzgruppe bewerten zu können. Dies ist nicht erfolgt.
- g) Die mit § 28 zu Artikel 2 bzw. § 34 zu Artikel 3 des Gesetzentwurfs vorgesehene Einführung von besonderen Leistungen für Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen basiert auf einem grundsätzlich positiv zu wertenden Ansatz, soweit es sich um nicht regelmäßig oder nicht bei allen Kindern anfallende Bedarfe handelt. Die im Unterabschnitt 4 von Artikel 2 bzw. im Dritten Abschnitt von Artikel 3 des GE beschriebene Umsetzung erweist sich allerdings als eng begrenzt, so dass – abgesehen von der nunmehr vorgesehenen Kostenübernahme auch für eintägige Schulausflüge und einigen speziellen Zuschüssen – eine merkliche Verbesserung für die Betroffenen zweifelhaft ist.
- Die ergänzende angemessene Lernförderung ist auf Schülerinnen und Schüler begrenzt, bei denen das Erreichen der „nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele“ durch die zusätzliche Förderung erreichbar erscheint. Mit dieser Anspruchsvoraussetzung bleiben voraussichtlich viele Schülerinnen und Schüler, die mit individueller Unterstützung ihren Notendurchschnitt verbessern oder gar einen höheren Schulabschluss erreichen könnten, außen vor.
  - Der Übergang vom Geldleistungs- zum Sachleistungsprinzip – der schärfsten Variante des Warenkorbmodells – bei Freizeit-

aktivitäten und kultureller Teilhabe führt zu Ungleichbehandlungen von Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichen Interessen und Begabungen (vgl. dazu die Ausführungen nach dem folgenden Spiegelstrich). Zudem gehen junge Menschen in Regionen, in denen die per Gutscheine geförderten Freizeitaktivitäten nicht angeboten werden oder mit erheblichen Fahrtkosten verbunden wären, leer aus. Dies ist ebenso problematisch wie die mit personalisierten Gutscheinen, die auf wenige Teilhabeformen beschränkt sind, verbundene Einschränkung der Elternautonomie und das den Eltern entgegen gebrachte Misstrauen hinsichtlich der Mittelverwendung, das aus sachverständiger Sicht in dieser Allgemeinheit ungerechtfertigt ist.

- Der monatliche Betrag von 10 € zur Finanzierung von Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft ist ohne nähere Begründung gesetzt. Die Verwendbarkeit ist zudem begrenzt auf wenige Aktivitäten (Vereinsmitgliedschaften, Unterricht in künstlerischen Fächern, Teilnahme an Freizeiten). Damit werden Kinder, die nicht musikalisch sind und kein Interesse am Sportverein haben sondern beispielsweise lieber lesen oder ihre Fertigkeiten am Computer und im Umgang mit dem Internet ausbauen oder technisch-handwerklich interessiert sind und entsprechendes Werkzeug benötigen, vergleichsweise schlecht gestellt. Dies sind die Konsequenzen der Vermischung von Statistik- und Warenkorbmodell und der entsprechenden Herausnahme beispielsweise der durchschnittlichen Ausgaben für außerschulischen Unterricht aus der Berechnung des monetären Bedarfs (1,08 € bei 6- bis unter 14jährigen, 3,58 € bei 14- bis unter 18jährigen). Dementsprechend erweist sich auch der Wert des „Schulbedarfspakets“ als geringer als allgemein angenommen, da dem diesem entsprechenden monatlichen Durchschnittsbetrag von 8,33 € Kürzungen bei den monetären Leistungen gegenüberstehen, beispielsweise um knapp 2 € durch Herausnahme der Ausgaben für Schreibwaren etc., und knapp 1 € durch Herausnahme der Ausgaben für „sonstige persönliche Gebrauchsgegenstände“, zu denen Taschen, also auch Schulranzen u. ä. zählen.
- Die Leistungserbringung durch personalisierte Gutscheine oder Kostenübernahmeerklärungen steht dem Ziel einer diskriminierungsfreien Bedarfsdeckung entgegen; denn die Kinder müssen sich als Unterstützungsbedürftige zu erkennen geben. Dies kann zu häufiger Nichtinanspruchnahme zustehender Leistungen führen.
- Die im Wesentlichen der Bundesagentur der Arbeit zugewiesene Verantwortung für die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen

geht über deren originären Aufgabenbereich weit hinaus. Es besteht die große Gefahr, dass die personellen Kapazitäten der Bundesagentur für Arbeit nicht ausreichen werden.

- h) Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Möglichkeiten zur Pauschalierung der zu gewährleistenden Kosten der Unterkunft (§§ 22a bis 22 c) betreffen ein zentrales Element sowohl des physischen Existenzminimums (Obdach, Schutz vor Kälte und Nässe) als auch des darüber hinausgehenden soziokulturellen Existenzminimums (angemessene Wohnungsgröße und -ausstattung, geeignetes Wohnumfeld, Raum zum Lernen und für soziale Kontakte). Angesichts der Finanzknappheit vieler Kommunen und der nicht sachgerecht indextierten Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft (s. u.) einerseits und der großen Streuung von Mieten und Heizkosten andererseits besteht die Gefahr, dass die derzeitigen Angemessenheitsgrenzen deutlich gesenkt werden mit der Folge, dass die prekäre Situation der Familien im Grundsicherungsbezug verschärft wird. Bei nur noch pauschal berücksichtigten Kosten der Unterkunft müssen Familien im Falle faktisch höherer Kosten den Differenzbetrag aus den monetären Regelleistungen decken, was zur Bedarfsunterdeckung in anderen Bereichen führen würde, oder kurzfristig in eine andere Wohnung umziehen – vorausgesetzt dass sie eine unterhalb der neuen Angemessenheitsgrenzen liegende Unterkunft finden und der Vermieter zu einem Vertragsabschluss bereit ist. Die Erhöhung des Drucks zum Wohnungswechsel birgt die Gefahr zunehmender Ghettobildung und steht Projekten einer Sozialen Stadt entgegen. Die Art des Wohnens wirkt sich aber auf viele andere Lebenslagenbereiche aus und ist kein rein privates, sondern eher ein meritorisches Gut; beispielsweise kommen die mit einem guten Wohnstandard verbundenen guten Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern der Gesamtgesellschaft zugute (positive externe Effekte). Vor einer Rücknahme der Gewährleistung der Kosten der Unterkunft ist also unter zwei Gesichtspunkten – dem des Gebots des Schutzes der Menschenwürde und dem des gesamtgesellschaftlichen Interesses – eindringlich zu warnen. Ob eine Pauschalierung der Wohnkosten dem maßgeblichen Urteil des BVerfG gerecht werden würde, ist sehr zweifelhaft. Denn die vom Gericht ausdrücklich dem parlamentarischen Gesetzgeber zugewiesene Verantwortung für die Gewährleistung des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum wird zu einem wesentlichen Teil an eine niedrigere Instanz abgegeben.

### III. Zum Antrag der Fraktion DIE LINKE „Maßnahmen zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenz- und Teilhabeminimums“

Der Antrag vom 14.09.2010 wurde noch vor Vorlage des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gestellt, beinhaltet also keine diesbezüglichen Änderungsvorschläge sondern ausschließlich die Schlussfolgerungen, die die Fraktion DIE LINKE

aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts und ihren eigenen Überlegungen und Wertungen zieht.

Der Antrag ist geprägt von grundsätzlichen Zweifeln an der Eignung des Statistikmodells. Dementsprechend wird die anstehende, auf diesem Konzept basierende Regelleistungsbemessung nur als ein vorläufiges Ergebnis angesehen. Für eine mittelfristige Neujustierung dessen, was als soziokulturelles Existenzminimum gelten sollte, wird die Bildung einer Kommission des Deutschen Bundestages gefordert, die um Sachverständige und Vertreterinnen und Vertreter von Betroffenen erweitert werden sollte. Dazu wird wie folgt Stellung genommen.

- Eine methodisch begründete Skepsis gegenüber der Eignung des Statistikmodells im vorliegenden Kontext ist durchaus berechtigt, da das beobachtete Ausgabenverhalten im unteren Einkommensbereich erheblich durch die hier vergleichsweise enge Budgetrestriktion bedingt ist. Ein entsprechender Vorbehalt wurde auch vom BVerfG geäußert (Rn. 166). Dennoch ist eine Bezugnahme auf empirische Ergebnisse unvermeidbar, wenn es um die Ermittlung eines soziokulturellen, also relativen Existenzminimums geht. Auch die Experten und Expertinnen, die bei der alternativen Methodik die in den Warenkorb aufzunehmenden Güter, die relevanten Mengen und Preise bestimmen, müssen dabei Statistiken zugrunde legen; diese würden aber sehr unterschiedlichen Quellen entstammen und in vielfältiger Weise gewertet und gewichtet werden. Das Ergebnis wäre von einer Vielzahl normativer Setzungen, die vermutlich nicht immer konsistent und letztlich kaum noch überschaubar sein würden, geprägt. Demgegenüber bietet das Statistikmodell bei sachgerechter Umsetzung eine vergleichsweise große Chance, zu konsistenten und transparenten Ergebnissen zu kommen. Entscheidend ist dabei eine angemessene Abgrenzung des Referenzeinkommensbereichs, die im Falle einer nachweisbaren Polarisierung der Einkommensverteilung revidiert werden müsste.
- Die vorgeschlagene Bildung einer Kommission kann zu einer Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen für künftige Bemessungen des soziokulturellen Existenzminimums beitragen und würde das Parlament kontinuierlich in Entscheidungsprozesse einbeziehen. Eine der Aufgaben sollte aber auch die Beobachtung der Verteilungsentwicklung, wie sie sich mit den Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichproben darstellt, sein. Die Zusammenstellung eines Warenkorbes dürfte bei der vorgeschlagenen Zusammensetzung der Kommission allerdings kaum gelingen. Im Übrigen ist die Funktion des aus einem derartigen Warenkorb resultierenden Regelleistungsbetrages im politischen Entscheidungsprozess unklar: Soll demnächst zwischen der Ergebnissen der beiden methodischen Alternativen nach Gutdünken gewählt werden?
- Die Forderungen nach einem sachgerecht abgegrenzten Referenzeinkommensbereich und einem möglichst wenig eingeschränkten Statistikmodell sind berechtigt. Sie sind weiterhin ak-

tuell, da der Gesetzentwurf ihnen nicht gerecht wird.

- Der Forderung nach einer Fortschreibung der Regelleistungen entsprechend der Preisentwicklung wird durch den Gesetzentwurf weitgehend entsprochen.
- Die geforderte Überprüfung der Ergebnisse der EVS für einzelne Ausgabenpositionen durch Vergleiche mit ernährungsphysiologischen Studien bzw. mit entsprechenden Durchschnittsausgaben höherer Quantile kann mit Blick auf die Grenzen des zur Bedarfsermittlung eingesetzten Statistikmodells aufschlussreich sein. Aus sachverständiger Sicht wäre dies aber weniger bei stabilen gesellschaftlichen Strukturen als im Falle von Polarisierungstendenzen sinnvoll, so dass die Notwendigkeit einer methodisch konsistenten Verteilungsrechnung zumindest für 2003 und 2008 hier nochmals betont wird.

#### IV. Zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Menschenwürdiges Dasein und Teilhabe für alle gewährleisten“

Der Antrag setzt sich explizit mit dem Gesetzentwurf zur Neuregelung der Grundsicherung für Arbeitssuchende auseinander und umfasst zudem angrenzende Regelungsbereiche.

- Die Kritik der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen an der im Gesetzentwurf vorgenommenen Abgrenzung des Referenzeinkommensbereichs, an der teilweise unzureichenden Bedarfsermittlung, an den Bildungsgutscheinen und an der geplanten Ermöglichung der Pauschalierung der zu gewährleistenden Kosten der Unterkunft wird geteilt; Begründungen aus sachverständiger Sicht wurden in Abschnitt II dargelegt.
- Die Forderung nach gezielten Sachleistungen für Kinder und Jugendliche, um deren Anspruch auf individuelle Förderung umzusetzen, wird unterstützt, soweit die vorgesehenen Angebote neben den monetären Leistungen aufgebaut werden – also nicht zu einer Kürzung der mit dem Statistikmodell berechneten Geldleistungen führen.
- Die Forderung nach einem gesetzlichen Mindestlohn erscheint angesichts der nachgewiesenen Ausweitung des Niedriglohnsegments in Deutschland als grundsätzlich gerechtfertigt. Über die Höhe des Mindestlohns sollte ein Sachverständigenrat befinden.
- Die Forderungen nach einem Ausbau der Arbeitsförderung anstelle der von der Bundesregierung vorgesehenen Kürzungen sind angesichts der weiterhin hohen Zahl der Langzeitarbeitslosen berechtigt.
- Die Forderung nach einer Reform der Bundesbeteiligung an den Unterkunftskosten von Arbeitslosengeld II-Beziehenden ist – wie in Abschnitt VI (s. u.) begründet – gerechtfertigt. Ein Kompromiss zwischen dem Standpunkt, die derzeitige Regelung sei ausreichend, und der geforder-

ten Anpassung entsprechend der tatsächlichen Ausgabenentwicklung könnte darin bestehen, die Bundesbeteiligung künftig an der Entwicklung der Zahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften und der Heizkosten auszurichten.

#### V. Zum Antrag der Fraktion der SPD „Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts durch eine transparente Bemessung der Regelsätze und eine Förderung der Teilhabe von Kindern umsetzen“

Auch der Antrag der Fraktion der SPD umfasst eine Bewertung des Gesetzentwurfs zur Neuregelung der Grundsicherung für Arbeitssuchende und darauf aufbauende konkrete Forderungen zur Änderung des Gesetzentwurfs. In einigen grundsätzlichen Punkten sind Kritik und Änderungsvorschläge den entsprechenden Inhalten im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ähnlich.

- Den Forderungen der SPD zur Bereinigung der Grundgesamtheit und zur Quantilsbildung kann aus sachverständiger Sicht vorbehaltlos zugestimmt werden (vgl. die Ausführungen in Abschnitt II).
- Die Feststellung, die EVS sei „derzeit nicht geeignet, um Bedarfe von Kindern realitätsnah abzubilden“, kann in dieser Allgemeinheit nur eingeschränkt geteilt werden.
  - Richtig ist, dass die Aufteilung von Haushaltsausgaben auf Kinder und Eltern bisher nach Zurechnungsschlüsseln erfolgt, die auf einer zeitlich weit zurück liegenden Untersuchung basieren, und dass dementsprechend eine Überprüfung dringend geboten ist. Die von der Fraktion der SPD geforderte Einsetzung eines Expertenkreises für diese Aufgabe wäre sehr sinnvoll.
  - Die von der Fraktion der SPD geäußerten Vorbehalte gegenüber der Eignung des Statistikmodells werden zwar geteilt (vgl. die Ausführungen in Abschnitt III, erster Spiegelstrich). Die weit reichende Ergänzung des Statistikmodells durch qualitative Studien, die im Ergebnis zur Setzung von Mindestbedarfen nicht nur im Bereich Ernährung, sondern auch hinsichtlich Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe führen sollen, wird aus sachverständiger Sicht aber skeptisch beurteilt (vgl. die Ausführungen in Abschnitt III). Alternativ könnten die Verteilungsentwicklung und die Abstände bestimmter Durchschnittsausgaben zu denen im zweiten Quantil in den Blick genommen werden.
- Ausgehend von einer sachlichen Interpretation der methodisch bedingten, problematischen Implikationen jedweder Einschränkung des Statistikmodells wird von der Fraktion der SPD ein Lösungsvorschlag unterbreitet, der auf eine weitere Bereinigung der Grundgesamtheit hinausläuft. Es sollten nur Haushalte betrachtet werden, die keine Ausgaben für die aufgrund normativer Wertungen ausgeklammerten Güter ge-

tätigt haben. Dieser Ansatz impliziert freilich die Gefahr von Strukturverzerrungen (vgl. Abschnitt II unter f), fünfter Spiegelstrich) und müsste deshalb auf eine Güterart, die keine oder nur eine geringfügige Korrelation mit anderen Ausgaben aufweist, beschränkt werden. Die von der Fraktion vorgeschlagene Ausklammerung der Haushalte mit Ausgaben für Tabakwaren wird dieser Anforderung vermutlich gerecht<sup>18</sup> und wäre eher vertretbar als die Ausklammerung der Ausgaben für Tabakwaren bei Betrachtung einer in dieser Hinsicht unbereinigten Gruppe, wie es der GE vorsieht. Weitergehende Reduzierungen der Grundgesamtheit auf Teilgruppen sollten aber nicht erfolgen.

- Die geforderte Konkretisierung der anzuerkennenden laufenden, unabweisbaren Bedarfe durch einen Katalog von Standardsituationen – der allerdings nicht als abschließende Aufzählung interpretiert werden sollte – und die Ergänzung der anzuerkennenden zusätzlichen Bedarfe wird unterstützt.
- Die Forderung der Rücknahme der Pauschalierung langlebiger Gebrauchsgüter, insbesondere der „weißen Ware“, ist sachgerecht, da das Statistikmodell hinsichtlich der Ermittlung des Bedarfs von selten anfallenden Ausgabearten „versagt“.
- Die von der Fraktion der SPD geforderte Fortschreibung der Regelbedarfe mit der Preisentwicklung der regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen wäre ein sachgerechtes und transparentes Verfahren, das den Vorgaben des BVerfG entspräche. Demgegenüber ist der im Gesetzentwurf vorgesehene Mischindex zwar eine wesentliche Verbesserung gegenüber der bisherigen Koppelung an den aktuellen Rentenwert; die Gewichtung der im GE vorgesehenen Teilindizes ist aber nicht schlüssig.
- Die Forderungen nach einem Ausbau der Bildungs- und Betreuungsinfrastrukturen durch einen Nationalen Bildungspakt sind gerechtfertigt, um mehr Chancengerechtigkeit zu erreichen. Diese Aufgabe steht neben dem verfassungsgerechten Gebot der mit Regelleistungen umzusetzenden Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums.
- Wegen der allenfalls mittelfristig erreichbaren Ziele des Infrastrukturausbaus werden von der Fraktion der SPD bis dahin individuelle Leistungen für Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen gefordert, die über die entsprechenden Regelungen im Gesetzentwurf hinausgehen. Die Vorschläge sind geeignet, um Benachteiligungen nicht nur von Kindern in Familien mit Grundsicherungsbezug, sondern auch von Kindern in anderen Bereichen des Niedrigeinkommenssegments tendenziell entgegenzuwirken. Die aus sachverständiger Sicht in Ab-

schnitt II unter g), zweiter bis vierter Spiegelstrich, geäußerten Vorbehalte gegenüber einer Vermischung von Statistik- und Warenkorbmodell (personalisierte Gutscheine) und der bisher vorgesehenen Leistungshöhe sollten allerdings berücksichtigt werden.

## VI. Zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Leistungskürzungen bei den Unterkunftskosten im Arbeitslosengeld II verhindern - Vermittlungsverfahren mit den Ländern unverzüglich aufnehmen“

### und zum Gesetzentwurf des BUNDESREGIERUNG „Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“

Im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird die bisherige Anpassungsformel für die Bundesbeteiligung an den Unterkunftskosten von Arbeitslosengeld II-Beziehenden kritisiert. Die Formel orientiert sich an der Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften und nicht direkt an der Entwicklung der zu gewährleistenden Unterkunftskosten, so dass die ursprünglich vorgesehene Entlastung der Kommunen (2,5 Mrd. Euro jährlich) nicht erreicht wird. Die im Antrag vorgebrachten Einwendungen erweisen sich als gerechtfertigt, da das bisherige Verfahren der Anpassung der Bundesbeteiligung weder Veränderungen der Struktur der Bedarfsgemeinschaften noch beispielsweise die Heizkostenentwicklung berücksichtigt. Insofern bleibt der Gesetzentwurf der Bundesregierung, der auf der Basis der bisherigen Anpassungsformel zu einer Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung von 25,1% im Bundesdurchschnitt kommt, hinter der erforderlichen Reform zurück. Durch die hinter der tatsächlichen Kostenentwicklung zurückbleibende Bundesbeteiligung wird der Kostensenkungsdruck der Kommunen erhöht, so dass die in Abschnitt II unter h) vorgebrachte Kritik an der vorgesehenen Möglichkeit der Pauschalierung der zu gewährleistenden Kosten der Unterkunft nochmals verstärkt gilt.

## VII. Zusammenfassung

Im Zentrum der Stellungnahme steht der Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP für ein Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, BT-Drs. 17/3404. Der vorgelegte Gesetzentwurf wird vor dem Hintergrund des Urteils des BVerfG vom 09.02.2010 in wesentlichen Punkten als nicht sachgerecht bewertet. Dies betrifft insbesondere

- die unzureichende Bereinigung der Grundgesamtheit, die zwecks Vermeidung von Zirkelschlüssen erforderlich ist,
- die Ableitung des elterlichen Bedarfs aus dem Ausgabeverhalten von Alleinstehenden,
- die unterschiedliche Abgrenzung der Referenzeinkommensbereiche der beiden in die Berechnungen einbezogenen Haushaltstypen,

<sup>18</sup> Dem könnten allerdings zu geringe Fallzahlen bei den Referenzgruppen der Familien mit einem Kind entgegenstehen, falls die Elternbedarfe auf dieser Basis ermittelt werden sollen.

- die weit reichende Vermischung von Statistik- und Warenkorbmodell mit der Folge, dass der dem Statistikmodell immanente Ausgleich über- und unterdurchschnittlicher Bedarfe gefährdet bzw. nicht möglich ist,
- die unzureichende Ermittlung des Bedarfs an Kommunikationsdienstleistungen (Ausklammerung der Nutzung von Mobiltelefonen) und Verkehrsmitteln sowie des Nahrungsmittelbedarfs von Jugendlichen,
- die Einführung des Sachleistungsprinzips bei Freizeitaktivitäten von Kindern und Jugendlichen, das zur Ungleichbehandlung von Kindern mit unterschiedlichen Begabungen und Interessen führt und zudem einer diskriminierungsfreien Bedarfsdeckung entgegensteht,
- die vorgesehenen Möglichkeiten zur Pauschalierung der zu gewährleistenden Kosten der Unterkunft bzw. zur Abgabe der dem parlamentarischen Gesetzgeber zugewiesenen Verantwortung der Existenzsicherung an eine niedrigere Instanz, welche die Gefahr impliziert, dass die derzeitigen Angemessenheitsgrenzen deutlich gesenkt werden mit der Folge einer Verschärfung der prekären Situation der Familien im Grundsicherungsbezug.

Den mit den vorliegenden Anträgen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD eingebrachten Stellungnahmen und Forderungen kann aus sachverständiger Sicht weitgehend zugestimmt werden. Die gegen den Gesetzentwurf vorgebrachte Kritik entspricht in vielen Punkten der eigenen Bewertung. Die insbesondere von der Fraktion DIE LINKE zur Bedarfsermittlung avisierte Ersetzung des Statistikmodells durch ein Warenkorbmodell wird allerdings kritisch gesehen und nicht unterstützt. Die Eignung des Statistikmodells ist zwar begrenzt; den Schwächen insbesondere bei einer Polarisierung der Verteilung sollte aber eher durch eine flexible Anwendung (Modifizierung des Referenzeinkommensbereichs) als durch einen Übergang zu Setzungen durch Expertinnen und Experten begegnet werden. Denn zur Ermittlung eines relativen soziokulturellen Existenzminimums sind auch Ansätze der Warenkorbmethode letztlich auf empirische Grundlagen angewiesen; deren Auswahl, Gewichtung und Bewertung ist im Rahmen der Warenkorbmethode aber vielschichtig und vielfach normativ, so dass Konsistenz und Transparenz des Ergebnisses beeinträchtigt werden könnten.